

Tägliche Omaha Tribune

TRIBUNE PUBLISHING CO.—VAL J. PETER, President. 1297-1299 Howard Str. Telephone: TYLER 246. Omaha, Nebraska. Preis des Wochenblatts bei Vorauszahlung \$2.00 das Jahr. Preis des Tagesblatts: Durch den Träger, per Woche 1 1/2 Cents; durch die Post, bei Vorauszahlung, per Jahr \$6.00; sechs Monate \$3.00; drei Monate \$1.50. Entered as second-class matter March 14, 1912, at the postoffice of Omaha, Nebraska, under the act of Congress, March 3, 1879. Omaha, Neb., Dienstag, den 27. Mai 1919.

Finanz-Beaussichtigung

Wie bekannt, richten sich die heftigsten Einwände der deutschen Friedens-Gewaltmächtigen sowie die wirtschaftlichen Forderungen der Alliierten in Frage kommen, nicht gerade gegen die zu zahlende Entschädigung selber, sondern dagegen, daß die deutsche Volkswirtschaft einer Alliierten-Kommission unterstellt werden soll. Diese Wirtschafts- oder Finanzkontrolle wird selbst von den maßvollsten Elementen in Deutschland beängstigt, wie ein kürzlich in der 'Frankfurter Zeitung' erschienener Artikel zeigt, der u. a. folgende Ausführungen enthält:

„Gines wird man schon heute zu betonen haben, um daran unter allen Umständen festzuhalten: Das deutsche Reich ist noch niemals finanziellen Verpflichtungen unterworfen worden, es ist in sich wie im Verkehr mit dem Ausland seinen Schuldanerkenntnissen nach den Gesetzen des ordentlichen Kaufmanns jederzeit in voller Höhe gerecht geworden. Einer 'Wirtschaftskontrolle' oder gar einer 'Finanzkontrolle' bedarf es hierzu nicht. Eine solche wäre für einen selbständigen Staat, wie es Deutschland ist und sein wird, unerträglich, sie fordert, die Früchte des Friedens, den wir alle anstreben, schon im Keime gefährden. Wir betonen das, weil sich in einem Zeile der neutralen Presse die Meinung zeigt, eine Wirtschaftskontrolle über Deutschland so etwa als etwas Selbstverständliches hinzustellen. So schreibt ein führendes schweizerisches Blatt, 'eine Wirtschaftskontrolle dürfte bei der Feststellung der von Deutschland zu leistenden Entschädigungen wohl nicht ganz umgangen werden können.' Die Schweiz hat in diesem Kriege die Nachteile gewisser 'Wirtschaftskontrollen' zu sehr kennen gelernt, als daß sie nicht von der Unzulässigkeit derartiger Maßnahmen überzeugt sein sollte. Für uns Deutsche gilt jedenfalls nur eine Lösung: wir werden jeder Verpflichtung, die wir übernehmen können und infolgedessen durch Unterschrift anerkennen, gerecht werden. Doch lehnen wir jeden Eingriff in unsere wirtschaftliche Selbstständigkeit ab.“

Augenblicklich ist gegen eine solche Forderung der Alliierten das ganze deutsche Volk gereizt und es wäre sicherlich unklug gehandelt von den maßgebenden Persönlichkeiten in Versailles, wenn sie den Vögen in dieser Weise überspannen wollten.

Der Grundfehler

(Chicago Herald & Examiner, 15. Mai.) Der schwächste Punkt des geplanten Völkerbundes besteht darin, daß durch ihn dauernder Frieden zwischen den Nationen herbeigeführt werden soll. Sind doch die unfernen Jahrhunderte vor allem drohenden Konflikte nicht sowohl Waffengänge zwischen Nationen oder Völkern als vielmehr Volkskriege oder innere Kämpfe in einem Lande.

Die noch durchzukämpfenden Kriege werden keine solchen sein, wie sie zwecks Gebietsvergrößerung und Beherrschung von Handelsstraßen und Märkten zwischen Regierungen geführt werden, sondern zur Erlangung der Kontrolle über die natürlichen Hilfsquellen und die Produktions- und Transportmittel zwischen Volksklassen stattfindende Kämpfe. Und in diesen Kriegen werden Nationalgeist und, was man nationaler Patriotismus nennt, in Klassengeist und Klassen-„Patriotismus“ oder Klassen-Begeisterung ausgeben.

Man betrachte die wirkliche Lage der Völker, wie sie sich augenblicklich, während das Millennium unmittelbar bevorsteht, den Blicken darbietet.

Russland befindet sich in den Wehen eines mit Erbitterung geführten Bürgerkrieges, und die einzige Regierung, die sich, in nicht zu verkennendem Besitz wirklicher Autorität, aus dem Chaos herausgerungen hat, ist von vornherein ausgegliedert, ausgestoßen aus dem Völkerbunde und sieht sich an allen Grenzen ihres Landes ohne vorherige Kriegserklärung angegriffen von den Streitkräften der Millenniumsabreiteranten.

Italien trotz wie Jugoslawen beanspruchen das dalmatinische Küstengebiet, und beide drohen, ihre Ansprüche mit Waffengewalt geltend zu machen.

Die unterdrückten rumänischen Bauern befinden sich in bewaffnetem Aufstand gegen ihre Unterdrücker, die tyrannische Monarchie und Aristokratie.

Polen, ohne die Zustimmung der breiten Volksmassen von der verhassten Aristokratie und den eigennütigen Großgrundbesitzern beherrscht, befindet sich im Kriege mit der Ukraine über den Besitz des von Ruthenen bewohnten und von Natur so reichen Teiles Galiziens, und die Regierung, mit dem Pianovirtuosen Kaderewski an der Spitze, sucht sowohl litauisches wie deutsches Gebiet zu erobern, während in Polen selbst revolutionäre Erhebungen nur durch bewaffneten Widerstand seitens der Ententemächte niedergedrückt werden.

Frankreich verlangt kein deutsches Gebiet als Dreingabe zu Elsaß-Lothringen, was schlechterdings zur Folge haben müßte, daß im deutschen Volke ein gleich bestimmtes, starkes Verlangen nach verlorenem Gebiet wachgerufen würde, wie es sich bei den Franzosen fünfzig Jahre lang nach den an Deutschland verlorenen Provinzen geltend gemacht hat.

Und sogar Belgien tritt mit einer auf einen Gebietsverlust des neutralen Holland gerichteten Forderung hervor — eine eigentümliche Anerkennung der Gutherzigkeit der Holländer, mit der sie Zehntausende vor der deutschen Invasion über die Grenze geflüchteter Belgier bei sich aufgenommen und ihre eigenen knappen Vorräte mit ihnen geteilt haben.

Und während die Friedensbelegaten aus dem Lande der aufstehenden Sonnen nicht aufstanden, die Verfassung der geplanten Nationenliga zu unterzeichnen, plante die japanische Regierung die Unterwerfung Chinas.

Wer da glaubt, unter den von solchen weit auseinandergehenden ehrsüchtigen Vorfällen und solcher Landgier besetzten Völkern lasse sich durch eine lediglich auf dem Papier bewerkstelligte Vereinbarung dauernder Frieden aufrechterhalten, ist in Hinblick auf die Bedeutung von Worten und die zwingende und beruhigende Macht pergamentener Proklamationen in der Latrein optimistisch.

Die wichtigsten Bestimmungen der Naturalisations-Gesetze der Vereinigten Staaten

German Bureau, Foreign Language Governmental Information Service, 6 W. 48. Str., New York, N. Y.

Folgende Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen der Naturalisationsgesetze der Ver. Staaten ist von Herrn Ellerbe befragt worden. Herr Ellerbe war zehn Jahre lang Chef des Naturalisationsdienstes in Colorado.

An wen man sich zu wenden hat. Die ersten Papiere und das Gesuch um die zweiten Papiere können nur in einem Gerichtshof eingereicht werden, in dessen Gerichtsbarkeit der Ausländer tatsächlich wohnt. Ausländer, die im Staat New York wohnen, können ihre Papiere in dem U. S. District Court im Westgebäude an York Row, New York City, einreichen. Die Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofes dehnt sich über den ganzen Staat aus. Ausländer, die innerhalb der Stadt New York wohnen, können ihre Papiere im und das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Supreme Court des County im Gebäude der Hall of Records, Chamber Street und City Hall Place, einreichen. Dieser Gerichtshof besorgt die meisten Naturalisationsangelegenheiten in New York. Es ist allgemein als der County Court bekannt.

Wo man sich erkundigen kann. Man kann sich über alle Angelegenheiten, die Naturalisation betreffen, im Büro des Chief Naturalization Examiner, 5 Westman Str., New York City, erkundigen oder man kann brieflich von dem Büro of Naturalization, U. S. Department of Labor, Washington, D. C., Erkundigungen einholen.

Das erste Papier, oder die Absicht, Bürger zu werden. Diese Erklärung kann eingereicht werden, sobald der Ausländer auf den ganzen Staat aus. Ausländer, die innerhalb der Stadt New York wohnen, können ihre Papiere im und das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Die zweite Erklärung kann eingereicht werden, sobald der Ausländer auf den ganzen Staat aus. Ausländer, die innerhalb der Stadt New York wohnen, können ihre Papiere im und das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Die dritte Erklärung kann eingereicht werden, sobald der Ausländer auf den ganzen Staat aus. Ausländer, die innerhalb der Stadt New York wohnen, können ihre Papiere im und das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Die vierte Erklärung kann eingereicht werden, sobald der Ausländer auf den ganzen Staat aus. Ausländer, die innerhalb der Stadt New York wohnen, können ihre Papiere im und das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Das Papier kostet \$1. Zeugen oder Dokumente irgend einer Art werden nicht verlangt; es wird den Ausländern nur ein Eid abgenommen. Es ist nicht notwendig, daß der Applikant die englische Sprache spricht, auch braucht er keine Erklärung nicht eigenhändig zu unterzeichnen, wenn er nicht schreiben kann. Die Erklärung der Absicht, Bürger zu werden, bedeutet einfach, daß der Deklarant beabsichtigt, sich von seinem Heimatlande auf immer abzusagen und dem Ver. Staaten Treue und Anhänglichkeit zu wahren. Sie macht ihn nicht zu einem Bürger der Ver. Staaten und nimmt ihm auch nicht das Bürgerrecht seines Heimatlandes.

Das Gesuch um die endgültigen Papiere oder das Naturalisations-Gesuch.

Dieses Gesuch kann eingereicht werden, wenn die Erklärung der Absicht, Bürger zu werden, wenigstens zwei Jahre alt ist.

Es kann nicht eingereicht werden, wenn die Erklärung der Absicht, Bürger zu werden, älter als 7 Jahre ist.

Es muß von dem Applikanten eigenhändig unterzeichnet werden, es sei denn, daß er keine Erklärung der Absicht, Bürger zu werden, vor dem 27. September 1906 eingereicht hat, in welchem Falle er keine Unterschrift durch ein Namenszeichen angeben kann.

Das Gesuch muß eine Anzahl Einzelheiten über Geburt, ist, einhalten—Brau, Datum und Ort der Geburt; Ort, von dem der Applikant auswanderte, das Datum und der Ort der Ankunft in den Ver. Staaten; den Namen des Schiffes, auf dem er ankam; ob der Applikant verheiratet ist oder nicht und wenn verheiratet, den Namen der Frau, ihr Geburtsland und ihren Wohnort; falls er Kinder hat, die Namen der Kinder, wo und wann diese geboren sind und wo sie wohnen.

Das Gesuch muß ferner dorthin daß der Bittsteller nicht Gegner einer organisierten Regierung, Anarchist oder Anhänger der Vielweiberei ist.

Das Gesuch muß durch die schriftlich beschworene Aussage von zwei Bürgern der Ver. Staaten beglaubigt sein, die entweder im Lande geboren oder naturalisiert sind und die den Applikanten während wenigstens 5 Jahre beständig gekannt haben müssen, falls dieser während dieser Zeit beständig im Staat gelebt hat, in dem er das Gesuch einreicht. Hat er während eines Teiles der fünf Jahre, die dem Datum seines Gesuchs unmittelbar vorangehen, in einem anderen Staate gelebt, so kann er sich Auslagen oder geschriebene Erklärungen, die in Gegenwart eines Notars unterzeichnet werden müssen und seinen Wohnort in den in Frage kommenden anderen Staaten bescheinigen, verschaffen. Es sei jedoch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nur zwei Zeugen notwendig sind, um den Wohnort des Bittstellers in dem Staate zu bescheinigen, in dem er das Gesuch einreicht. Wenn zum Beispiel ein Bittsteller 3 Jahre in Buffalo gewohnt hat und zwei Jahre in New York City, so gestattet das Gesetz nicht, daß er von seinen Zeugen in Buffalo geschriebene Auslagen beibringt; das Gesetz verlangt vielmehr, daß der von ihm eingereichte Gesuch von zwei Bürgern der Ver. Staaten unterzeichnet wird, die ihn ununterbrochen während des ganzen Zeitraums von fünf Jahren gekannt haben. Dies ist eine große Ungerechtigkeit, die beseitigt werden sollte. Die Zeugen müssen beschwören, daß sie den Bittsteller während des Zeitraumes, über den sie ausfragen, ununterbrochen gekannt haben und daß er sich während der ganzen Zeit als eine Person von gutem sittlichem Charakter aufgeführt hat und geeignet ist, Bürger zu werden.

Das Naturalisationsgesuch kann erst eingereicht werden, wenn der Applikant wenigstens fünf Jahre in den Vereinigten Staaten und wenigstens ein Jahr in dem Staate, wo das Gesuch eingereicht wird, gewohnt hat. Der Beantragte löst dem Bittsteller auf dessen Verlangen ein geschriebenes Ersuchen um eine Anknüpfungsbeglaubigung aus und zeigt ihm, wie er sie auszufüllen hat.

Die ersten Schritte zur Einreichung eines Naturalisationsgesuchs. Zuerst muß sich der Ausländer von dem Clerk des Gerichtshofes, an den er sich zu wenden beabsichtigt, ein gedrucktes Formular geben lassen, das bekannt ist unter dem Namen 'Fact Form for Petition for Naturalization.' Dieses Formular kann von dem Ausländer mit nach Hause genommen werden, wo er es nach Ruhe auszufüllen kann oder von einer anderen Person ausfüllen lassen kann. Auf Grundlage dieses Formulars füllt der Clerk schließlich das Naturalisationsgesuch aus, das der Ausländer unterzeichnen muß.

Die ersten Schritte zur Einreichung eines Naturalisationsgesuchs. Zuerst muß sich der Ausländer von dem Clerk des Gerichtshofes, an den er sich zu wenden beabsichtigt, ein gedrucktes Formular geben lassen, das bekannt ist unter dem Namen 'Fact Form for Petition for Naturalization.' Dieses Formular kann von dem Ausländer mit nach Hause genommen werden, wo er es nach Ruhe auszufüllen kann oder von einer anderen Person ausfüllen lassen kann. Auf Grundlage dieses Formulars füllt der Clerk schließlich das Naturalisationsgesuch aus, das der Ausländer unterzeichnen muß.

Die ersten Schritte zur Einreichung eines Naturalisationsgesuchs. Zuerst muß sich der Ausländer von dem Clerk des Gerichtshofes, an den er sich zu wenden beabsichtigt, ein gedrucktes Formular geben lassen, das bekannt ist unter dem Namen 'Fact Form for Petition for Naturalization.' Dieses Formular kann von dem Ausländer mit nach Hause genommen werden, wo er es nach Ruhe auszufüllen kann oder von einer anderen Person ausfüllen lassen kann. Auf Grundlage dieses Formulars füllt der Clerk schließlich das Naturalisationsgesuch aus, das der Ausländer unterzeichnen muß.

Die ersten Schritte zur Einreichung eines Naturalisationsgesuchs. Zuerst muß sich der Ausländer von dem Clerk des Gerichtshofes, an den er sich zu wenden beabsichtigt, ein gedrucktes Formular geben lassen, das bekannt ist unter dem Namen 'Fact Form for Petition for Naturalization.' Dieses Formular kann von dem Ausländer mit nach Hause genommen werden, wo er es nach Ruhe auszufüllen kann oder von einer anderen Person ausfüllen lassen kann. Auf Grundlage dieses Formulars füllt der Clerk schließlich das Naturalisationsgesuch aus, das der Ausländer unterzeichnen muß.

Die ersten Schritte zur Einreichung eines Naturalisationsgesuchs. Zuerst muß sich der Ausländer von dem Clerk des Gerichtshofes, an den er sich zu wenden beabsichtigt, ein gedrucktes Formular geben lassen, das bekannt ist unter dem Namen 'Fact Form for Petition for Naturalization.' Dieses Formular kann von dem Ausländer mit nach Hause genommen werden, wo er es nach Ruhe auszufüllen kann oder von einer anderen Person ausfüllen lassen kann. Auf Grundlage dieses Formulars füllt der Clerk schließlich das Naturalisationsgesuch aus, das der Ausländer unterzeichnen muß.

Die ersten Schritte zur Einreichung eines Naturalisationsgesuchs. Zuerst muß sich der Ausländer von dem Clerk des Gerichtshofes, an den er sich zu wenden beabsichtigt, ein gedrucktes Formular geben lassen, das bekannt ist unter dem Namen 'Fact Form for Petition for Naturalization.' Dieses Formular kann von dem Ausländer mit nach Hause genommen werden, wo er es nach Ruhe auszufüllen kann oder von einer anderen Person ausfüllen lassen kann. Auf Grundlage dieses Formulars füllt der Clerk schließlich das Naturalisationsgesuch aus, das der Ausländer unterzeichnen muß.

Die ersten Schritte zur Einreichung eines Naturalisationsgesuchs. Zuerst muß sich der Ausländer von dem Clerk des Gerichtshofes, an den er sich zu wenden beabsichtigt, ein gedrucktes Formular geben lassen, das bekannt ist unter dem Namen 'Fact Form for Petition for Naturalization.' Dieses Formular kann von dem Ausländer mit nach Hause genommen werden, wo er es nach Ruhe auszufüllen kann oder von einer anderen Person ausfüllen lassen kann. Auf Grundlage dieses Formulars füllt der Clerk schließlich das Naturalisationsgesuch aus, das der Ausländer unterzeichnen muß.

Die ersten Schritte zur Einreichung eines Naturalisationsgesuchs. Zuerst muß sich der Ausländer von dem Clerk des Gerichtshofes, an den er sich zu wenden beabsichtigt, ein gedrucktes Formular geben lassen, das bekannt ist unter dem Namen 'Fact Form for Petition for Naturalization.' Dieses Formular kann von dem Ausländer mit nach Hause genommen werden, wo er es nach Ruhe auszufüllen kann oder von einer anderen Person ausfüllen lassen kann. Auf Grundlage dieses Formulars füllt der Clerk schließlich das Naturalisationsgesuch aus, das der Ausländer unterzeichnen muß.

Die ersten Schritte zur Einreichung eines Naturalisationsgesuchs. Zuerst muß sich der Ausländer von dem Clerk des Gerichtshofes, an den er sich zu wenden beabsichtigt, ein gedrucktes Formular geben lassen, das bekannt ist unter dem Namen 'Fact Form for Petition for Naturalization.' Dieses Formular kann von dem Ausländer mit nach Hause genommen werden, wo er es nach Ruhe auszufüllen kann oder von einer anderen Person ausfüllen lassen kann. Auf Grundlage dieses Formulars füllt der Clerk schließlich das Naturalisationsgesuch aus, das der Ausländer unterzeichnen muß.

Die ersten Schritte zur Einreichung eines Naturalisationsgesuchs. Zuerst muß sich der Ausländer von dem Clerk des Gerichtshofes, an den er sich zu wenden beabsichtigt, ein gedrucktes Formular geben lassen, das bekannt ist unter dem Namen 'Fact Form for Petition for Naturalization.' Dieses Formular kann von dem Ausländer mit nach Hause genommen werden, wo er es nach Ruhe auszufüllen kann oder von einer anderen Person ausfüllen lassen kann. Auf Grundlage dieses Formulars füllt der Clerk schließlich das Naturalisationsgesuch aus, das der Ausländer unterzeichnen muß.

Die ersten Schritte zur Einreichung eines Naturalisationsgesuchs. Zuerst muß sich der Ausländer von dem Clerk des Gerichtshofes, an den er sich zu wenden beabsichtigt, ein gedrucktes Formular geben lassen, das bekannt ist unter dem Namen 'Fact Form for Petition for Naturalization.' Dieses Formular kann von dem Ausländer mit nach Hause genommen werden, wo er es nach Ruhe auszufüllen kann oder von einer anderen Person ausfüllen lassen kann. Auf Grundlage dieses Formulars füllt der Clerk schließlich das Naturalisationsgesuch aus, das der Ausländer unterzeichnen muß.

Die ersten Schritte zur Einreichung eines Naturalisationsgesuchs. Zuerst muß sich der Ausländer von dem Clerk des Gerichtshofes, an den er sich zu wenden beabsichtigt, ein gedrucktes Formular geben lassen, das bekannt ist unter dem Namen 'Fact Form for Petition for Naturalization.' Dieses Formular kann von dem Ausländer mit nach Hause genommen werden, wo er es nach Ruhe auszufüllen kann oder von einer anderen Person ausfüllen lassen kann. Auf Grundlage dieses Formulars füllt der Clerk schließlich das Naturalisationsgesuch aus, das der Ausländer unterzeichnen muß.

Die ersten Schritte zur Einreichung eines Naturalisationsgesuchs. Zuerst muß sich der Ausländer von dem Clerk des Gerichtshofes, an den er sich zu wenden beabsichtigt, ein gedrucktes Formular geben lassen, das bekannt ist unter dem Namen 'Fact Form for Petition for Naturalization.' Dieses Formular kann von dem Ausländer mit nach Hause genommen werden, wo er es nach Ruhe auszufüllen kann oder von einer anderen Person ausfüllen lassen kann. Auf Grundlage dieses Formulars füllt der Clerk schließlich das Naturalisationsgesuch aus, das der Ausländer unterzeichnen muß.

Die ersten Schritte zur Einreichung eines Naturalisationsgesuchs. Zuerst muß sich der Ausländer von dem Clerk des Gerichtshofes, an den er sich zu wenden beabsichtigt, ein gedrucktes Formular geben lassen, das bekannt ist unter dem Namen 'Fact Form for Petition for Naturalization.' Dieses Formular kann von dem Ausländer mit nach Hause genommen werden, wo er es nach Ruhe auszufüllen kann oder von einer anderen Person ausfüllen lassen kann. Auf Grundlage dieses Formulars füllt der Clerk schließlich das Naturalisationsgesuch aus, das der Ausländer unterzeichnen muß.

Die ersten Schritte zur Einreichung eines Naturalisationsgesuchs. Zuerst muß sich der Ausländer von dem Clerk des Gerichtshofes, an den er sich zu wenden beabsichtigt, ein gedrucktes Formular geben lassen, das bekannt ist unter dem Namen 'Fact Form for Petition for Naturalization.' Dieses Formular kann von dem Ausländer mit nach Hause genommen werden, wo er es nach Ruhe auszufüllen kann oder von einer anderen Person ausfüllen lassen kann. Auf Grundlage dieses Formulars füllt der Clerk schließlich das Naturalisationsgesuch aus, das der Ausländer unterzeichnen muß.

Die ersten Schritte zur Einreichung eines Naturalisationsgesuchs. Zuerst muß sich der Ausländer von dem Clerk des Gerichtshofes, an den er sich zu wenden beabsichtigt, ein gedrucktes Formular geben lassen, das bekannt ist unter dem Namen 'Fact Form for Petition for Naturalization.' Dieses Formular kann von dem Ausländer mit nach Hause genommen werden, wo er es nach Ruhe auszufüllen kann oder von einer anderen Person ausfüllen lassen kann. Auf Grundlage dieses Formulars füllt der Clerk schließlich das Naturalisationsgesuch aus, das der Ausländer unterzeichnen muß.

Die ersten Schritte zur Einreichung eines Naturalisationsgesuchs. Zuerst muß sich der Ausländer von dem Clerk des Gerichtshofes, an den er sich zu wenden beabsichtigt, ein gedrucktes Formular geben lassen, das bekannt ist unter dem Namen 'Fact Form for Petition for Naturalization.' Dieses Formular kann von dem Ausländer mit nach Hause genommen werden, wo er es nach Ruhe auszufüllen kann oder von einer anderen Person ausfüllen lassen kann. Auf Grundlage dieses Formulars füllt der Clerk schließlich das Naturalisationsgesuch aus, das der Ausländer unterzeichnen muß.

gen Kinder eines Ausländers, der eine Erklärung der Absicht, Bürger zu werden, eingereicht hat, und gestorben ist, ehe er endgültig naturalisiert worden ist, können naturalisiert werden, ohne vorher eine Erklärung, Bürger zu werden, einzureichen.

Ausländer im Militärdienst.

Ausländer, die im jetzigen Kriege in Heere oder der Flotte der Ver. Staaten gedient haben, können naturalisiert werden, ohne daß sie eine Erklärung, Bürger zu werden, einreichen. Sie brauchen nicht zu beweisen, daß sie fünf Jahre lang in den Ver. Staaten lebten. Sie können ihr Naturalisationsgesuch in dem Gerichtshof einreichen, der ihnen am bequemsten ist, ohne Rücksicht auf die territoriale Zugehörigkeit dieses Gerichtshofes in Naturalisationsbüros. Sie müssen mit 2 Zeugen vor einem Vertreter des Naturalisationsbüros erscheinen u. vor dem Einreichen des Gesuchs eine gewisse vorübergehende Prüfung bestehen. Ihr Naturalisationsgesuch kann sofort eingereicht werden, obwohl alle anderen Naturalisationsgesuche 90 Tage lang aushängen müssen, ehe sie zum Verhör gelangen. Die Bestimmungen beziehen sich auf Leute, die sich noch im Dienste befinden, oder auf solche, die ehrentoll aus dem Dienste entlassen worden sind, wenn sich diese innerhalb sechs Monaten nach ihrer Entlassung um das Bürgerrecht bewerben.

Die Naturalisation feindlicher Ausländer.

Die Naturalisation feindlicher Ausländer, d. h. unaturalisierter Angehöriger von Ländern, mit denen sich die Ver. Staaten im Kriege befinden oder befanden, ist verboten, es sei denn, daß ein derartiger Ausländer eine Erklärung der Absicht, Bürger zu werden, vor nicht weniger als zwei und nicht mehr als 7 Jahren vor dem Datum des Bestehens des Kriegszustandes eingereicht hat. Diese Gesuche können nicht bewilligt werden, wenn das

Naturalization Bureau dagegen Einspruch erhebt.

Waffen.

Naturalisationsverfahren können nicht abgehalten werden 30 Tage vor einer allgemeinen Wahl in dem Bezirke, der der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes untersteht.

Namensänderungen.

Ausländer können zur Zeit ihrer Naturalisation auf Ersuchen ihren Namen verändern.

Die englische Sprache.

Von allen Ausländern, die ihre Erklärung der Absicht, Bürger zu werden, seit dem 27. September 1906 eingereicht haben und die sich nicht um eine 'Homestead' auf den öffentlichen Landereien der Vereinigten Staaten bemühen haben, wird zur Zeit ihrer Naturalisation verlangt, daß sie fähig sind, englisch zu sprechen.

Die Kosten der Naturalisation.

Die Erklärung der Absicht, Bürger zu werden, kostet \$1.00. Das Naturalisationsgesuch kostet \$4.00. Wenn es notwendig ist, Auslagen oder geschriebene Erklärungen beizubringen, um zu beweisen, daß der Bittsteller in einem anderen Staate gewohnt hat, belaufen sich die Kosten gewöhnlich auf \$5.00, bisweilen auf \$4.00.

Das Bürgerrecht der Ehefrau und der minderjährigen Kinder.

Die Staatsangehörigkeit (Citizenship) der Ehefrau und der minderjährigen Kinder folgt der des Vaters und Ehemannes. Die Frau, die eine Bürgerin der Ver. Staaten ist, verliert ihr Bürgerrecht, wenn sie einen Ausländer heiratet. Eine Ausländerin wird Bürgerin der Vereinigten Staaten, wenn sie einen Bürger heiratet. Verlust des Bürgerrechts durch Verlassen des Landes. Wenn innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach der Naturalisation ein Ausländer nach seiner Heimat zurückkehrt oder seinen Wohnort in einem anderen fremden Lande

auffschlägt und dort anässig wird, so wird er als Auswanderer betrachtet und sein Naturalisationschein kann für ungültig erklärt werden.

Weiße Personen.

Nur Weiße oder Personen afrikanischer Geburt oder Abstammung können naturalisiert werden. Ein besonderes Gesetz schließt die Chinesen von der Naturalisation aus. Nichtsdestoweniger sind alle Personen, die in den Vereinigten Staaten geboren sind und ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, Bürger der Vereinigten Staaten auf Grund ihrer Geburt, was auch immer ihre Hautfarbe sein mag.

Bürgerrecht der Kinder von Bürgern im Ausland.

Alle Kinder, die im Ausland geboren sind und deren Väter Bürger der Vereinigten Staaten sind, sind selbst Bürger der Vereinigten Staaten; das Bürgerrecht geht jedoch nicht auf Kinder über, deren Väter nie in den Vereinigten Staaten gewohnt haben.

Weitere Erklärungen.

Der Applikant muß genug englisch können, um den Richter, dem sein Naturalisationsgesuch unterbreitet wird, zu überzeugen, daß der Ausländer 'die englische Sprache sprechen kann', wie vom Gesetz verlangt wird.

Da es 2265 Gerichtshöfe im Lande gibt, durch die Ausländer das amerikanische Bürgerrecht erlangen können, sind die Erfordernisse natürlich verschieden. Gewöhnlich wird eine einfache und gerechte Prüfung vorgenommen. Der Ausländer muß in verständlichem Englisch die Fragen beantworten, die ihm von dem Prüfungsbeamten und von dem Richter vorgelegt werden. Diese Fragen behandeln natürlich das von dem Gesetz verlangte Beweismaterial (wie z. B.: How long have you been in the United States?), und die Dualität des Englischen, das der Applikant in seinen Antworten

gebraucht, macht nichts aus. Es gibt einige Gerichtshöfe, die einen Schritt weiter gegangen sind und von den Bittstellern verlangt haben, zu beweisen, daß sie die englische Sprache lesen können. Dies geschieht gewöhnlich, indem man ihnen laufschriftliche Nummern von Zeitungen gibt und verlangt, daß sie daraus Laute im Gerichtshof vorlesen. Es ist jedoch keine gewöhnliche Praxis, da habe das Verfahren in Chicago beobachtet.

Personen, die die ersten Papiere unter dem alten Gesetz (d. h. vor dem 27. September 1906) herausgenommen haben, in denen nicht verlangt wird, daß der Applikant englisch sprechen muß, brauchen auch jetzt nicht englisch sprechen zu können. Diese Ausnahme zu ihren Gunsten ist heute nicht mehr von praktischer Bedeutung, da die Supreme Court vor kurzem erklärt hat, daß alle Erklärungen und Absichten Bürger zu werden, die unter dem alten Gesetze abgegeben wurden, erlöschen sind.

Im Westen kann man von der Regierung Land erhalten, indem man ein ordentliches Gesuch an das Department des Innern richtet. Ein derartiges Gesuch ist unter dem Namen 'Homestead Filing' bekannt. Ein Ausländer kann ein Gesuch um ein 'Homestead' einreichen, wenn er eine Erklärung seiner Absicht, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden, eingereicht hat; er kann aber den Rechtsmittel zu dem Lande nicht erwerben, bis er endgültig naturalisiert worden ist. Wenn nun ein Ausländer, der ein 'Homestead' hat, sich um das Bürgerrecht bewirbt, so verlangt das Gesetz nicht, daß er imstande ist, englisch zu sprechen. Derartige Wittsteller können sich eines Übersetzers bedienen.

Ein weitere Ausnahme von der Vorschrift, daß Bittsteller englisch sprechen müssen, bilden jene 'Ausländer, die bhöflich nicht imstande sind, die Bestimmungen zu erfüllen', d. h. die Stummen.

Beacht Euch bei Einflüssen auf diese Zeitung!

Advertisement for Omaha Geschäftsleute! featuring a motor truck and text: 'Man beachte gefälligst die "Kaufe zu Haus" Propaganda, wenn Sie einen Motor Truck kaufen wollen. Hier in Ihrer eigenen Stadt wird ein Truck hergestellt durch Nebraska Leute und finanziert durch Nebraska Kapital. Die Bestandteile dieses Trucks schließen Einheiten ein, die etliche nationale Anerkennung haben und von allen Fabrikanten als das Beste bezeichnet wird, das Geld kaufen kann. Wir möchten, daß alle Nebraskaer den Douglas Truck wegen seiner Güte kaufen sollen; doch wir fühlen, daß durch die Tatsache, daß wir uns hier dauernd niedergelassen haben, um geschäftlich tätig und bestrebt zu sein, eine wichtige Industrie für diesen Staat aufzubauen, uns dazu berechtigt, auf die Zuneigung aller rechnen zu können, die einen Truck zu kaufen gedenken. Man denke darüber nach. Wir wollen ebenso stark in Omaha dastehen wie anderswo. Kaufen Sie ihn in Omaha. 1-Tonne bis 3-Tonne Grössen Fabrik Bedienung The Douglas Motors Corporation 30th and Sprague The DOUGLAS INTERNAL GEAR DRIVE 1 1/2 TON TRUCK'